

## Vorbemerkung

Der Risolva Infobrief wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Risolva GmbH keine Haftung für die Richtigkeit und Aktualität der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolva GmbH geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolva Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

## Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

### Abfall

 Änderung: [KrW-/AbfG Bln](#) »Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin«  
vom 23.3.2023

### Baurecht

 Änderung: [BauO LSA](#) »Bauordnung Sachsen-Anhalt«  
vom 21.3.2023

Neben redaktionellen Änderungen gab es u.a. einige Änderungen für Antennen und Masten.

### Emissionen/Immissionen

 Änderung: [9. BImSchV](#) »Verordnung über das Genehmigungsverfahren«  
vom 22.3.2023

Der § 23a »Raumverträglichkeitsprüfung und Genehmigungsverfahren« wurde neu gefasst.

### Energie

 Änderung: [Richtlinie 2012/27/EU](#) »Energieeffizienzrichtlinie«  
vom 15.12.2022, veröffentlicht am 14.4.2023

In Anhang IV wurde die Fußnote 3 zur Eintragung »elektrische Energie« geändert.

 Änderung: [EnWG](#) »Energiewirtschaftsgesetz«  
vom 22.3.2023

 Information: EnSikuMaV »Kurzfristenergieversorgungsicherungsmaßnahmenverordnung«  
*außer Kraft getreten mit Ablauf des 15.4.2023*

 Nehmen Sie zur Kenntnis, dass die Rechtsvorschrift automatisch zum 15.4.2023 außer Kraft getreten ist und löschen Sie sie aus Ihrem Rechtsverzeichnis.

## Gefahrstoffe

 Änderung: [Verordnung \(EG\) Nr. 1272/2008](#) »CLP-Verordnung«  
*vom 22.12.2022, veröffentlicht am 31.3.2023*

Die Änderung erfolgte mit [Verordnung \(EU\) 2023/707](#). Sie betrifft die Anhänge I bis IV im Hinblick auf »Endokrine Disruption mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit«.

## Umwelt allgemein

 Änderung: [UVPG](#) »Umweltverträglichkeitsgesetz«  
*vom 22.3.2023*

Die Änderungen resultieren aus dem beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien. Betroffen sind u.a. der neue § 14b bei Städtebauprojekten und der § 49 »Umweltverträglichkeitsprüfung bei Vorhaben mit Raumverträglichkeitsprüfung«.

 Änderung: [NatSchAG MV](#) »Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern«  
*vom 24.3.2023*

## Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber

Diese Rubrik bleibt diesen Monat unbesetzt.

## Teil 3 - Zusatzinformationen Ausblick auf Änderungen an Rechtsvorschriften

### Anpassung der Ersatzbaustoffverordnung

Aufgrund aktueller, technischer und wissenschaftlicher Entwicklungen soll die Ersatzbaustoffverordnung verändert und angepasst werden. Dazu hat die Bundesregierung eine »Verordnung zur Änderung der Ersatzbaustoffverordnung und der Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung« ([20/6310](#)) vorgelegt, welcher der Bundestag gemäß Paragraf 67 Kreislaufwirtschaftsgesetz zustimmen soll.

Konkret geht es um die Ersatzbaustoffverordnung, die zum 1. August 2023 in Kraft treten soll. Darin wird der Umgang mit sogenannten mineralischen Ersatzbaustoffen, also von aus Recyclingmaterial, Nebenprodukten oder Abfällen gewonnenen Baustoffen, geregelt. Durch die Ersatzbaustoffverordnung soll nun erstmalig die Herstellung und Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken bundeseinheitlich geregelt werden.

Durch die im Verordnungsentwurf enthaltenen Änderungen werden Klarstellungen für den Vollzug aufgenommen und die Verordnung an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik angepasst. Darüber hinaus werden Kriterien für die Anerkennung von Güteüberwachungsgemeinschaften festgelegt.

Außerdem enthält der nun vorliegende Entwurf Änderungen der Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung. Im Einzelnen sollen dabei durch die Änderungen Klarstellungen, wie beispielsweise der Umgang mit sogenannten mobilen Aufbereitungsanlagen zur Aufbereitung von Schlacken, Bauschutt und Baggergut vor Ort, aufgenommen werden. *Quelle: DIHK*

### CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus CBAM (»Carbon Border Adjustment Mechanism«)

Der EU CO<sub>2</sub>-Grenzausgleich (aktuell für die Produkte Zement, Eisen & Stahl, Aluminium, Düngemittel, Wasserstoff, Strom) wird bereits am 01.10.2023 in Kraft treten ([Kompromisstext zur »Regulation of the European Parlia-](#)

[ment and of the Council establishing a carbon border adjustment mechanism \(CBAM\)«](#)). Die DIHK hat [zusammengestellt, was auf Unternehmen zukommt](#). In dem Artikel finden Sie auch Informationen zur Zeitschiene. *Quelle: DIHK*

### Europäisches Parlament votiert für strengere Regulierung von F-Gasen

Am 30. März 2023 hat eine große Mehrheit von Abgeordneten im EU Parlament [strengere Regeln bei der Herstellung und Verwendung von F-Gasen](#) beschlossen. Bis 2050 soll der Umstieg auf Alternativen erfolgen. Im Rahmen des Green Deals verfolgt die EU das Ziel, die F-Gas Emissionen deutlich abzusenken. F-Gase sind anthropogene Treibhausgase, die typischerweise in verschiedenen Geräten, wie Kühlschränken oder Klimaanlage oder auch Wärmepumpen verwendet werden.

Der ENVI-Ausschuss, hatte den Kommissionsvorschlag verschärft [siehe Infobrief März 2023]. So sollen viele Ausnahmen für die Nutzung von Kältemitteln mit geringeren Treibhausgaspotenzialen gestrichen, dafür jedoch teilweise längere Übergangsfristen gewährt werden.

Die [finale Parlamentsfassung](#) gewährt bei der Wartung bestehender Kälteanlagen und Wärmepumpen eine etwas längere Übergangsfrist als vom ENVI-Ausschuss vorgeschlagen. Die Frist für die Wartung mit Kältemitteln mit höherem Treibhausgaspotenzial (bis GWP 2500) liefe nun bis 2030. Ab dann wäre die Wartung der Geräte mit F-Gasen, die ein Treibhauspotenzial von über 150 GWP aufweisen, verboten.

Das Parlament hat auch beschlossen, die Folgen der Verordnung genau zu beobachten, um einschreiten zu können, sollte die Installation von Wärmepumpen negativ beeinflusst werden. Bei der deutlichen Verschärfung des Verbots vieler Kältemittel in neuen Anlagen stimmte das Parlament den Vorschlägen des ENVI zu.

Im nächsten Schritt wird die vom Parlament beschlossene Version dem Rat vorgelegt. [Quelle: DIHK](#)



## Einigung bei der Renewable Energy Directive (RED)

Am 30.3.2023 haben sich Rat und Parlament über die Renewable Energy Directive geeinigt. Der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch bis 2030 muss nun 42,5 Prozent betragen, über 10 Prozent mehr als vorher. Wenn möglich, sollen sogar 45 Prozent angestrebt werden. Die Vereinbarung sieht dafür auch ehrgeizigere sektorspezifische Ziele vor, die sich in der Breite auf Unternehmen auswirken. Zudem soll der Ausbau von Wind- und PV-Anlagen vorangetrieben werden.

In der Industrie soll der Anteil an Energie aus Wind und Sonne jährlich um 1,6 Prozentpunkte erhöht werden. Außerdem sollen 42 Prozent des in der Industrie verwendeten Wasserstoffs bis 2030 aus strombasierten erneuerbaren Kraftstoffen (RFNBOs) stammen und bis 2035 insgesamt 60 Prozent des Anteils ausmachen. Unter bestimmten Bedingungen können Mitgliedstaaten den Beitrag der in der Industrie eingesetzten RFNBOs um 20 Prozent reduzieren. Diese Regelung trifft aber für einen Großteil der EU-Länder nicht zu.

Im Verkehrssektor können Mitgliedstaaten zwischen zwei verbindlichen Zielen wählen, die beide bis 2030 erfüllt werden müssen. Die erste Option sieht eine Reduktion der Treibhausgasintensität um 14,5 Prozent vor. Bei der zweiten Option müssen mindestens 29 Prozent erneuerbarer Energien den Endverbrauch im Verkehrssektor ausmachen. Ergänzt wird dies durch ein verbindliches Ziel für strombasierte erneuerbare Kraftstoffe (RFNBOs) und fortschrittliche Biokraftstoffe von 5,5 Prozent. Davon wiederum müssen die RFNBOs mindestens 1 Prozent ausmachen.

Im Gebäudesektor wurde ein Richtziel von mindestens 49 Prozent erneuerbarer Energien bis 2030 festgelegt. Die Ziele für den Wärmebereich sollen schrittweise erhöht werden, mit einer verbindlichen jährlichen Steigerung von 0,8

Prozentpunkten bis 2026 und 1,1 Prozentpunkten von 2026 bis 2030.

Auch bei der Biomasse konnte ein Kompromiss erzielt werden. Die Verbrennung zur Strom- und Wärmeenergiegewinnung kann nach der RED immer noch genutzt werden, um die Erneuerbaren-Ziele zu erfüllen.

Ein zentrales Element der RED sind außerdem beschleunigte Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien. Mitgliedstaaten sollen Ausbaugelände ausweisen, in denen Projekte einem vereinfachten Genehmigungsprozess unterzogen werden können. In diesen sogenannten »Acceleration-Areas« (Beschleunigungsgebiete) darf das Genehmigungsverfahren für Solar- und Windanlagen nicht länger als 18 Monate dauern. In diesen Gebieten entfallen die Umwelt- und Artenschutzprüfung auf Projektebene und gelten stattdessen für das Gesamtgebiet. Außerdem hat der Populationsschutz Priorität über dem Schutz individueller Tiere. Ausgenommen davon sind Natura 2000-Gebiete, die keine »Acceleration-Areas« werden können.

Darüber hinaus sollen Anträge als automatisch genehmigt werden, wenn sich die Genehmigungsbehörden nicht rechtzeitig entscheiden können. Je nach Technologie werden Projekte dann nach einem Monat, z.B. für Wärmepumpen, bis hin zu 24 Monaten Frist, z.B. für Offshore-Windanlagen, ohne weitere Zustimmung durch die Behörde bewilligt.

Nachdem es nun eine informelle Einigung gibt, muss der finale Gesetzestext noch formal vom Parlament und vom Rat bestätigt werden, bevor er dann mit der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt gültig wird. [Quelle: DIHK](#)



## Referentenentwurf zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes

Nach der politischen Einigung auf eine Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) am 31.3.2023 haben die zuständi-

gen Ressorts am 3.4.2023 die Länder- und Verbändeanhörung zur [Gesetzesnovelle](#) gestartet. Nach Abschluss dieser

Konsultationsphase folgt dann in einem nächsten Schritt, ebenfalls noch im April 2023, die Kabinetttbefassung.

Die vorgeschlagenen Regelungen auf einen Blick:

- Die Pflicht zum Erneuerbaren Heizen ab dem 01.01.2024 gilt nur für den Einbau neuer Heizungen; Ausnahmen sind möglich. In Härtefällen können Eigentümer von der Pflicht befreit werden.
- Bestehende Heizungen können weiter betrieben werden. Kaputte Heizungen können repariert werden.
- Wenn eine Erdgas- oder Ölheizung irreparabel ist (Heizungshavarie), gibt es pragmatische Übergangslösungen und mehrjährige Übergangsfristen, so dass der Umstieg auf eine Erneuerbaren-Heizung nicht ad hoc erfolgen muss.
- Es gibt umfassende Übergangsregelungen für Gebäude, die sowohl mit Zentral- als auch mit Gasetagenheizungen versorgt werden. Fällt die erste Gasetagenheizung in dem Gebäude aus, haben die Eigentümer erstens drei Jahre Zeit, um zu entscheiden, wie für das gesamte Gebäude auf Erneuerbare Heizungen umgestellt wird.

## Neue EU-Verordnung zu Produktsicherheit

Am 30. März 2023 hat das Europäische Parlament den Vorschlag einer neuen Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit (GPSR) angenommen. Mit der Verordnung startet eine neue Ära im Produktrecht.

Sie ersetzt den seit zwanzig Jahren gültigen Rechtsrahmen im Bereich der allgemeinen Produktsicherheit und passt ihn an die aktuellen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten an. Insbesondere der E-Commerce wird deutlicher in den Fokus gerückt und Regelungen aus der bereits gültigen [Marktüberwachungsverordnung](#) adaptiert.

Die neue Verordnung ist einer der wichtigsten Bausteine der EU-weiten Produktsicherheitsarchitektur und wird in

## Nationale Wasserstrategie im Bundestag beraten

Am 15.03.2023 wurde die Nationale [Wasserstrategie](#) im Bundeskabinettt verabschiedet und der Bundestag hat am Mittwoch, 19. April 2023 darüber beraten. Im Anschluss an die Debatte überwiesen die Abgeordneten die Unterrichtung ([20/6110](#)) an die Ausschüsse. Der Ausschuss für

Zweitens erhalten sie, wenn sie sich für eine Zentralisierung der Heizung entschieden haben, weitere zehn Jahre Zeit zur Umsetzung.

- Die vorgesehene Regelung ist technologieoffen. In bestehenden Gebäuden können auch weiterhin Gasheizungen eingebaut werden, wenn sie mit 65 Prozent grünen Gasen oder in Kombination mit einer Wärmepumpe betrieben werden. Es gibt also mehrere Möglichkeiten mit verschiedenen Technologien die Vorgabe für das Heizen mit erneuerbaren Energien zu erfüllen.
- Der Umstieg soll durch gezielte Förderung unterstützt werden. Damit werden auch soziale Härten abgefedert. Zudem gibt es weiterhin Steuermäßigungen. *Quelle: BMWK*

Als weiterführende Informationen stellt das BMWK folgende Dokumente zur Verfügung:

- [Überblick über die Novelle des Gebäudeenergiegesetzes](#)
- [FAQ - Erneuerbares Heizen - Gebäudeenergiegesetz](#)

allen EU-Mitgliedsstaaten direkt gelten. Dies führt zu einem hohen Harmonisierungsgrad und Vorteilen für EU-weit tätige Unternehmen. Die GPSR umfasst sicherheitstechnische Regelungen für alle Verbraucherprodukte. Produktverantwortliche Unternehmen – dazu gehören nun auch Online-Plattformen und Fulfillment-Center – müssen sich auf weitreichende, neue Verpflichtungen einstellen.

Als nächster Schritt muss der [Vorschlag](#) den Europäischen Rat passieren, bevor er im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird. 20 Tage nach der Veröffentlichung tritt die 18monatige Übergangsphase in Kraft. *Quelle: DIHK*

Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz soll bei der weiteren Beratung die Federführung übernehmen.

Wasserwirtschaft und Gewässerschutz stehen durch [Klimawandel](#), Globalisierung, diffuse Stoffeinträge und demografischer Wandel vor diversen Herausforderungen. Die Nationale Wasserstrategie zielt darauf auch im Jahr 2050 und darüber hinaus den nachhaltigen Umgang mit unseren Wasserressourcen zu sichern. Auch langfristig soll der Zugang zu qualitativ hochwertigem Trinkwasser erhalten, der verantwortungsvolle Umgang mit Grund- und Oberflächengewässern auch in anderen Sektoren gewährleistet und der natürliche Wasserhaushalt und die ökologische Entwicklung unserer Gewässer unterstützt werden. Die 78 Maßnahmen des Aktionsprogramms zur Nationalen Wasserstrategie sollen schrittweise bis 2030 umgesetzt werden.

Die Strategie gliedert sich in die 10 Strategischen Themen:

- Den naturnahen Wasserhaushalt schützen, wiederherstellen und dauerhaft sichern – Wasserknappheit und Zielkonflikten vorbeugen
- Gewässerverträgliche und klimaangepasste Flächennutzung im urbanen und ländlichen Raum realisieren

## BG-V soll verlängert werden

Mit dem [Verordnungsentwurf](#) vom 5.4.2023, mit dem Ersatzbaustoffverordnung geändert werden soll (siehe vorn), soll auch die BG-V verlängert werden. Die Verordnung

- Nachhaltige Gewässerbewirtschaftung weiterentwickeln - guten Zustand erreichen und sichern
- Risiken durch Stoffeinträge begrenzen
- Wasserinfrastrukturen klimaangepasst weiterentwickeln – vor Extremereignissen schützen und Versorgung gewährleisten
- Wasser-, Energie- und Stoffkreisläufe verbinden
- Leistungsfähige Verwaltungen stärken, Datenflüsse verbessern, Ordnungsrahmen optimieren und Finanzierung sichern
- Meeresgebiete (Nord- und Ostsee) intensiver vor stofflichen Einträgen vom Land schützen
- Bewusstsein für die Ressource Wasser stärken
- Gemeinsam die globalen Wasserressourcen nachhaltig schützen *Quelle: [Deutscher Bundestag](#) und [Umweltbundesamt](#)*

Mehr [Informationen](#) dazu finden Sie auf der Seite des BMUV.

würde demzufolge bis zum 26.4.2025 gelten, statt bisher bis zum 26.4.2024.

## Hintergrundinformationen

### Schweden - Herstellerverantwortung für Verpackungsentsorgung

Zum 1. Januar 2023 tritt eine wichtige Ergänzung der Rechtsvorschriften für den Versandhandel in Kraft.

Ein »Hersteller« ist seit 2019 derjenige, der ein verpacktes Produkt in Schweden in Verkehr bringt.

Seit 2021 sind diese Unternehmen auch dazu verpflichtet, sich bei der schwedischen Umweltbehörde zu registrieren und eine jährliche Registrierungsgebühr zu entrichten.

Wenn ein Unternehmen aus einem Land außerhalb Schwedens ein verpacktes Produkt oder eine Verpackung an einen Endverbraucher oder eine Privatperson via Versandhandel / E-Commerce in Schweden verkauft, unterliegt der

Verkäufer den Rechtsvorschriften zur erweiterten Herstellerverantwortung (EPR). Die Deutsch-Schwedische Handelskammer bietet Unternehmen, die von der neuen Herstellerverantwortung betroffen sind, an, sowohl das laufende Meldeverfahren gegenüber einer schwedischen Recyclingorganisation abzuwickeln und auch in Zusammenarbeit mit der Recyclingorganisation das Reporting an das schwedische Verpackungsregister in Schweden zu übernehmen. Natürlich hilft die AHK Schweden auch mit der Registrierung bei der Umweltbehörde.

Für weitere Information: [Neue Verpackungsverordnung in Schweden ab Januar 2023 | Deutsch-Schwedische Handelskammer](#) oder nehmen Sie Kontakt mit dem Abteilungslei-

ter Umweltreporting, Herrn Johan Uhlin, [johan.uhlin@handelskammer.se](mailto:johan.uhlin@handelskammer.se) auf. *Quelle: Deutsch-Schwedische Handelskammer über die IHK Reutlingen*



## Aktualisierung der Antragstellung für die BEHG-Carbon-Leakage-Kompensation

Für Carbon-Leakage-Kompensationsanträge gemäß BECV muss für das Abrechnungsjahr 2022 die neu veröffentlichte Formular-Management-System (FMS) [Erfassungssoftware](#) genutzt werden. Die Erstellung eines neuen Benutzerzugangs ist dafür notwendig. Darüber hinaus müssen die folgenden Formulare verpflichtend genutzt werden:

- Aufstellung der erwarteten maßgeblichen Emissionsmenge ([hier](#))
- Nachweisformulare für importierte Wärmemengen (für Wärmeverteilernetz [hier](#); für Direktlieferung [hier](#))
- Berechnungsformular für die Brennstoffmenge, die in nicht hocheffizienten KWK-Anlagen auf die Wärmeerzeugung entfallen ([hier](#))



## Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen (Ökologische Gegenleistungen und Verpflichtungen)

Die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen gewinnt derzeit vermehrt an Bedeutung. Denn Unternehmen müssen diese einerseits in Form von sog. »ökologischen Gegenleistungen« bei Antragstellung nachweisen, sofern sie Vorteile in Anspruch nehmen wollen.

Dies gilt für

- die Beihilfe nach BECV,
- die Strompreiskompensation im Rahmen des EUETS sowie
- bei der Besonderen Ausgleichsregelung nach dem Energiefinanzierungsgesetz.

Die Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen müssen aber auch nachgewiesen werden

- beim Spitzenausgleich nach Energiesteuer- und Stromsteuergesetz sowie zukünftig
- bei der Antragstellung auf kostenlose Zuteilung von Emissionsberechtigungen im EUETS.

## Die Frist für die Antragstellung des Abrechnungsjahrs

**2022 ist der 30.06.2023.** Der vollständige Antrag muss zusammen mit dem Prüfbericht der Wirtschaftsprüfer in einer qualifiziert signierten Nachricht über die [virtuelle Poststelle](#) eingereicht werden.

Viele weitere Informationen rund um die Carbon-Leakage-Beihilfe, vor allem der aktualisierte [Leitfaden zum Antragsverfahren](#) sowie der [Katalog beihilfefähiger Produkte](#) finden Sie auf der entsprechenden [Carbon-Leakage-Webpage](#) der DEHSt. *Quelle: DIHK*

Andererseits besteht auch eine ordnungsrechtliche Verpflichtung zur Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen nach der Mittelfristenergieversorgungsmaßnahmenverordnung (EnSimiMaV). Während diese nur einen begrenzten Geltungszeitraum bis 30. September 2024 hat, ist im [Referentenentwurf des Energieeffizienzgesetzes](#) [Anm.: Artikelgesetz] (Stand: 3. April 2023) die Verpflichtung zur Erstellung und Veröffentlichung von konkreten, durchführbaren Plänen für Endenergieeinsparmaßnahmen dauerhaft vorgesehen. Die Voraussetzungen für die Energieeffizienzmaßnahmen ähneln sich in allen eben aufgezählten Rechtsgebieten, unterscheiden sich aber doch im Einzelnen. Stets sind indes nur »wirtschaftliche« Maßnahmen umzusetzen. Maßgeblich für dieses Kriterium der Wirtschaftlichkeit sind grundsätzlich die Vorgaben der DIN EN 17463 (VALERI). *Quelle: [Kanzlei Köchling & Krahnfeld](#)*

Gallehr + Partner sowie die Kanzlei Köchling & Krahnfeld haben einen [Überblick](#) zu den wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen im Einzelnen sowie zu den Anforderungen an die Managementprozesse erstellt.

## Förderkompass 2023

Der [Förderkompass](#) listet die verschiedenen Förderprogramme in den Bereichen Energie und Wirtschaft auf und informiert zu Antragsberechtigung, Förderhöhe und Kontaktmöglichkeiten.

### **Förderprogramme: Energie und Klimaschutz**

Energiewende vorantreiben: Die Programme in diesem Bereich sorgen für mehr Energieeffizienz, mehr Erneuerbare Energien und kommen damit dem Klimaschutz zu Gute. Hierzu zählen u. a. Bundesförderung für effiziente Gebäude, Energieberatung für Wohngebäude sowie Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme oder der Umweltbonus, mit dem die Elektromobilität gefördert wird.

## Gefahren durch Schweißrauchexposition

Schweißrauchexpositionen können die Gesundheit des Menschen unterschiedlich beeinträchtigen. Für die Anerkennung berufsbedingter Erkrankungen bei Schweißenden sieht die Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) verschiedene Berufskrankheiten vor. Zu den in der BKV geregelten Erkrankungen gehört auch Lungenkrebs.

Die Internationale Agentur für Krebsforschung (IARC) hat 2018 das Lungenkrebsrisiko von Schweißenden neu bewertet und für die Verursachung von Lungenkrebs erstmals »sufficient evidence« festgestellt. In Deutschland wird daher zurzeit diskutiert, die Anlage 1 zur BKV entsprechend zu erweitern.

## Freisetzung alveolengängiger faserförmiger Carbonfaser-Bruchstücke (CarboBreak)

Angetrieben von Leichtbau-Offensive und E-Mobilität erfahren carbonfaserverstärkte Kunststoffe eine steigende Nachfrage, z.B. beim Bau von Windkraftanlagen, Flugzeugen und Automobilen. Im Forschungsprojekt »CarboBreak« wurde festgestellt, dass beim Umgang mit allen untersuchten Carbonfasertypen in den Bearbeitungs-

### **Förderprogramme: Wirtschaft**

Wachstum für Deutschland: Mit der Wirtschaftsförderung stärkt das BAFA die Wettbewerbsfähigkeit kleinerer und mittlerer Unternehmen und unterstützt dabei Produkte erfolgreich auf wichtigen Auslandsmärkten zu präsentieren: angefangen bei der Handwerksförderung, über die Förderung von Unternehmensberatungen bis hin zur Unterstützung bei der Erschließung ausländischer Märkte, wie dem Auslandsmesseprogramm. *Quelle: [Pressemitteilung BAFA, 18.4.2023 \(geändert\)](#)*

Dieser Beitrag enthält Informationen zu verschiedenen Schweißverfahren und deren Rauchfreisetzung, über die gesundheitsschädigenden Wirkungen auf Basis der IARC-Bewertung einschließlich der im aktuellen Berufskrankheiten-Recht vorgesehenen Berufskrankheiten. Darüber hinaus werden ein Überblick zum derzeitigen Stand der Expositionsermittlung und zur Risikoeinschätzung anhand der Literatur sowie Empfehlungen zur Beurteilung von Schweißrauchexpositionen gegeben.

*Quelle: »Schweißrauchexpositionen in Deutschland und Bewertung der gesundheitsschädigenden Wirkungen – insbesondere im Hinblick auf Lungenkrebskrankungen«, von Dorothea Koppisch Wolfgang Zschiesche Arno Goebel, 27.02.2023 | Veröffentlicht in ASU, [Ausgabe 03-2023](#)*

prozessen von einer Freisetzung lungengängiger (alveolengängiger) Faserfragmente durch Splitterbruch ausgegangen werden muss. Forschungsergebnis sind auch erste Hinweise für eine arbeitshygienische Beurteilung unterschiedlicher Carbonfasern und für ein sicheres Design für Materialentwicklungen. *Quelle: [BAuA](#)*

## Neue DGUV Publikationen

Folgende DGUV Publikation(en) ist/sind neu:

- [DGUV Information 204-007](#) »Handbuch zur Ersten Hilfe«
- [DGUV Information 205-040](#) »Prüffristen im Brandschutz« - Aufnahme von »Einrichtungen zur Flucht und Rettung«
- [DGUV Information 207-029](#) »Einsatz von Ozon in Bäderbetrieben«

## Serviceportal Ihrer gesetzlichen Unfallversicherung

Von der Anmeldung bis zur Unfallmeldung – über das [Serviceportal der gesetzlichen Unfallversicherung](#) erledigen Sie verschiedene Anliegen bequem online. Sie haben auch die Möglichkeit, Ihre Belege digital einzureichen oder Ihren Unfallversicherungsträger zu kontaktieren. Mit einer Re-

gistrierung über das Nutzerkonto Bund (für Versicherte) oder über »Mein Unternehmenskonto« auf Basis von ELSTER (für Unternehmen), können Sie zudem in Ihrem digitalen Postfach Bescheide empfangen und hinterlegte Daten für verschiedene Behördenkontakte nutzen. *Quelle: [DGUV](#)*

## Recruiting ohne Diskriminierung: 6 Tipps für Betriebe

Die Arbeitswelt zählt zu den Lebensbereichen, in denen Menschen am häufigsten Benachteiligung und Diskriminierung erfahren – auch beim Recruiting. Mit einem diskriminierungssensiblen Einstellungsverfahren können Unternehmen und Verwaltungen gegensteuern und auch im Bewerbungsprozess Diversity sicherstellen.

INQA hat [sechs praktische Tipps](#) für Betriebe zusammengestellt:

- Stellenanzeigen rechtssicher und vielfaltssensibel formulieren
- Sicht als vielfältiges Unternehmen präsentieren
- Bewerbungen anonymisieren
- Verantwortung teilen
- Bewerbungsgespräche standardisieren
- Personalverantwortliche schulen. *Quelle: [INQA](#)*

## Umgang mit psychisch auffälligen Beschäftigten

Psychische Beeinträchtigungen und Störungen gehören inzwischen zu den häufigsten Krankheitsbildern. Nach Zahlen der Deutschen Rentenversicherung rangierten sie im Jahr 2021 mit knapp 159.000 Fällen nach orthopädischen Krankheitsbildern auf Platz zwei der häufigsten Gründe für eine medizinische Rehabilitation.

Die Gründe dafür sind nicht nur psychische Belastungen am Arbeitsplatz, sondern liegen vielfach auch im privaten Umfeld. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind gefordert zu handeln, wenn sich Beschäftigte auffällig verändern, ihre

Arbeitsleistung nachlässt oder ihr Verhalten das Zusammenspiel im Team gefährdet. *Quelle: [ETEM - das Magazin der BG ETEM](#)*

Der Beitrag geht u.a. auf folgende Fragen ein:

- Was sind psychische Erkrankungen?
- Wie erkenne ich psychische Probleme bei meinen Beschäftigten?
- Was kann ich tun?
- Wie bereite ich ein Gespräch vor?
- Was sollte ich ansprechen?
- Was tun, wenn der oder die Beschäftigte blockt?

- Wie kann Unterstützung aussehen?
- Was mache ich nach dem Gespräch?

Im Beitrag finden Sie weitergehende Informationen und Schriften.

## Top Eins-Kolumne: Aufgaben von Führungskräften ☺

In dem [Kolumnenbeitrag](#) »Ohne Schmierstoff geht es nicht«, beleuchtet Imke König ist Diplom-Psychologin, Psychotherapeutin und Coachin auf launige Art und Weise was Führungskräfte für Aufgaben haben, die jenseits aller Stellenbeschreibungen liegen.

Im Teaser zum Artikel heißt es:

»Sie wissen ja, dass Sie als Führungskraft für so gut wie alles zuständig sind. Neben Ihrer eigentlichen Funktion und Rolle wären das: liebenswürdige Verabschiedungen in den Urlaub, ebenso die Begrüßung nach demselben. Dann:

Gratulation zum Firmenjubiläum, Geburtstag, zur Hochzeit, Geburt der Kinder, Scheidung und so weiter.

Interesse für Hunde, Katzen und sonstige Haustiere sowie die Kenntnis über Hobbys, Verwandte und Wohnverhältnisse. Auch für Zahlen, Daten, Fakten aller Art, den Brandschutz und das Objektmanagement sind Sie verantwortlich. Wer hält eigentlich die Büroküche sauber? Wer organisiert die Weihnachtsfeier? Wie kommt der neue Azubi ins Haus und an den Rechner?«

## BG RCI: Ereignisinformationssystem

Wir haben ein neues digitales Präventionsprodukt als Web-Anwendung an den Start gebracht: das [Ereignisinformationssystem](#). Es informiert über schwere und tödliche Arbeitsunfall-Ereignisse und bietet Mitgliedsbetrieben die Möglichkeit, aus Fehlern anderer zu lernen. Das Ereignisin-

formationssystem ist ein einzigartiges Werkzeug im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung, mit dem erstmals auch kleine und mittlere Mitgliedsbetriebe systematisch Erkenntnisse für die eigene Präventionsarbeit gewinnen können. *Quelle: BG RCI VISION ZERO-Newsletter 1/2023*

## Lärm bei der Arbeit wirkt sich nicht nur auf das Gehör aus

Lärm in der Arbeitsumgebung kann sich in vielfältiger Weise auf Beschäftigte auswirken. Neben dem Lärm als Schall, der zu Gehörschäden führen kann, spielen auch die extra-auralen Wirkungen von Lärm eine Rolle, wenn es um die Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten geht. Einen [Beitrag](#), der als Einstieg in die Thematik der extra-auralen Wirkungen von Lärm am Arbeitsplatz dient, hat die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) veröffentlicht.

Im Beitrag werden zunächst die Unterschiede zwischen auralen und extra-auralen Wirkungen von Lärm erläutert. Im Anschluss wird näher auf die extra-auralen Wirkungen eingegangen. Unter diesem Begriff werden alle Wirkungen zusammengefasst, die nicht das Gehör betreffen. Hierzu zählen physiologische Wirkungen, wie beispielsweise die

Erhöhung von Blutdruck und Herzfrequenz, psychische und physische Beeinträchtigungen oder Wirkungen auf die Leistung.

Dabei können viele Faktoren Einfluss auf die individuelle Wirkung von Geräuschen haben. Neben den akustischen Faktoren wie Schalldruckpegel, Frequenzzusammensetzung, Schwankungsstärke oder Nachhall gibt es auch viele nicht-akustische Faktoren, die die Wirkung von Lärm beeinflussen können. Dazu zählen individuelle und situative Faktoren sowie nicht-akustische Eigenschaften der Geräuschquelle.

Eine wesentliche Größe hinsichtlich der akustischen Gegebenheiten am Arbeitsplatz ist der Beurteilungspegel. Die maximal zulässigen Beurteilungspegel für unterschiedliche

Tätigkeitskategorien sind in den Technischen Regeln für Arbeitsstätten - Lärm (ASR A3.7) festgehalten. Bereits bei der Planung und Einrichtung von Arbeitsstätten ist auf eine lärmarme Gestaltung zu achten, und es sind lärmarme Arbeitsmittel auszuwählen. Schutzmaßnahmen zur Minderung von Lärmbelastungen sind bezüglich der Rangfolge nach dem TOP- bzw. STOP-Prinzip umzusetzen: Ersatz lauter durch weniger laute Verfahren (Substitution) vor technischen Maßnahmen vor organisatorischen und vor persönlichen Schutzmaßnahmen.



## Homeoffice-Guide

Damit das Arbeiten außerhalb der eigentlichen Arbeitsstätte keine Belastung wird, gibt es im [Homeoffice-Guide](#) der Unfallkasse Rheinland-Pfalz zahlreiche fundierte Tipps und Empfehlungen. Ob für Beschäftigte selbst, für Führungskräfte oder Verantwortliche in der Organisation – für jeden und jede ist etwas dabei! Wir veröffentlichen hier nach und nach konkrete Informationen rund um vielfältige

Zum Abschluss des Beitrags werden Ergebnisse aus Forschungsprojekten dargestellt. Hierzu zählen das BAuA-Eigenforschungsprojekt F 2427 »Einfluss der akustischen Arbeitsumgebung auf die Leseleistung und das Wohlbefinden von Beschäftigten. Eine laborexperimentelle Untersuchung« sowie Ergebnisse, die basierend auf Daten der BIBB/BAuA-Erwerbstätigenbefragung 2018 gewonnen wurden. *Quelle: [BAuA](#)*

Themen wie Pausen, Bewegung, Kommunikation und Zusammenarbeit im Homeoffice. *Quelle: [Homeoffice-Guide](#)*

Sie finden dort auch eine übersichtliche grafische Darstellung zur Abgrenzung der Begriffe Mobile Arbeit, Telearbeit, Alternierende Telearbeit und Büroarbeit, mit Bezug zu den zu beachtenden Rechtsvorschriften.



## BG RCI: Informationen zur berufsbedingten Mobilität

Häufig werden Unfälle im Straßenverkehr von betrieblicher Seite aus als nicht vermeidbar hingenommen. Unternehmerinnen, Unternehmer und Führungskräfte gehen oftmals davon aus, dass sie selbst keine Einflussmöglichkeiten haben. Häufen sich Unfälle im Straßenverkehr, wird in vielen Fällen nicht mit unfallursachen-orientierten Unterweisungen oder anderen zielgerichteten Maßnahmen darauf reagiert, sondern oft nur mit einmaligen, nicht zielgerichteten Aktionen.

Damit sich möglichst viele Kleinbetriebe mit Blick auf die VISION ZERO mit den Gefährdungen berufsbedingter Mobilität auseinandersetzen, ergänzt das neue KB [Anm. Kurz & bündig] »[Verkehrssicherheit leicht gemacht](#)« nunmehr die bestehende KB-Reihe.

Neben einem Überblick zur Bedeutung der betrieblichen Verkehrssicherheitsarbeit, finden Sie Informationen für die wichtigen betrieblichen Maßnahmen zu folgenden Aspekten: Führungsverantwortung, betriebliche Organisation, Mobilitätsförderung und Sicherheit im Individualverkehr. Mit Vorschlägen zu einer systematischen Vorgehensweise

helfen wir Ihnen, das Thema im Betrieb umzusetzen. Es wird damit sichergestellt, dass Sie wesentliche Punkte betrieblicher Verkehrssicherheitsarbeit nicht vergessen.

Die einzelnen Bausteine der betrieblichen Verkehrssicherheitsarbeit sind in Tabellenform aufbereitet worden. Mit der Tabelle kann man sich schnell einen Überblick verschaffen. Dabei sind für fast alle Maßnahmen passende Angebote der BG RCI zu finden, die die betriebliche Umsetzung erleichtern können. Darüber hinaus ist das vielfältige Angebot unterstützender Medien der BG RCI zur Prävention im Berufsverkehr aufgenommen worden. Sie finden direkt den Hinweis dazu, wo und in welcher Form das spezifische Angebot zu finden ist. Mehr Informationen zur Verkehrssicherheit finden Sie im [Portal Verkehrssicherheit](#) der BG RCI. *Quelle: BG RCI VISION ZERO-Newsletter 1/2023*

Passend dazu auch:

- [KB 018](#) »Sicherheit auf allen Wegen«
- [SKG 029](#) »Sicher unterwegs – mit dem Auto«